

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Prizkau & Korkmaz eptecon GbR (im Folgenden eptecon) erbringt als Auftragnehmer Entwicklungsdienstleistungen. Inhalt der durch eptecon erbrachten Leistungen können Beratungen, Software, Hardware, virtuelle Modelle sowie Funktionsmuster bzw. Prototypen sein.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle durch eptecon angebotenen und ausgeführten Leistungen, insbesondere für die Entwicklung, Herstellung und Lieferung kundenspezifischer Muster, Prototypen und Vorserienprodukte.

Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben auch dann keine Gültigkeit, wenn eptecon dem Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen gegenüber dem Auftraggeber erbringt oder Leistungen des Auftraggebers annimmt.

§1 Definitionen

(1) *Konzept* ist eine theoretische Modellierung der möglichen Lösung einer gestellten Aufgabe, typischerweise in Form von Dokumenten in digitaler oder Papierform (z. B. Skizzen, Beschreibungen, Berechnungen, Rechercheergebnisse u.s.w.).

(2) *Vorversuch* ist ein möglichst schnell und kostengünstig erstellter Versuchsaufbau, der üblicherweise nur einen bestimmten Aspekt einer Entwicklung untersucht. Der Fokus liegt dabei auf dem zugrundeliegenden Versuchsaufbau und der Dokumentation der Ergebnisse ohne Berücksichtigung der Gesamtperformance.

(3) *Funktionsmuster* ist ein frühes Versuchsmodell, das der Evaluierung bestimmter Aspekte eines zu entwickelnden Produktes dient und dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit des Funktionsumfangs, Verarbeitungsqualität, Robustheit u.s.w. hat.

(4) *Prototyp* ist die Umsetzung der theoretischen Entwicklung, die den vereinbarten funktionellen Anforderungen genügt, jedoch noch keine an ein zu entwickelndes Produkt gestellten Anforderungen an Design, Zuverlässigkeit, Langlebigkeit, Zulassungen, Serientauglichkeit u.s.w. erfüllt.

(5) *Produkt* ist ein marktreifes Gut, das in Verkehr gebracht wird und von Endverbrauchern verwendet wird. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind Gegenstand der von eptecon erbrachten Leistungen keine Produkte sondern allenfalls Prototypen.

§2 Angebot, Vertragsschluss

(1) Aufträge kommen auf Grundlage schriftlicher Angebote von eptecon unter Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen zustande. Soweit aufgrund besonderer Dringlichkeit auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers bereits vor der Annahme eines schriftlichen Angebotes mit den Arbeiten begonnen wird, gelten auch für solche Arbeiten die vorliegenden Geschäftsbedingungen und jegliche Arbeiten sind nach dem tatsächlich anfallenden Aufwand auf Grundlage der üblichen Vergütungssätze von eptecon zu vergüten, wobei im Falle der Annahme eines späteren schriftlichen Angebotes, die darin festgesetzte Vergütungsregeln Anwendung finden.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der im schriftlichen Angebot von eptecon festgehaltenen Auftragsbedingungen werden nur Vertragsbestandteil, soweit sie durch den von eptecon eingesetzten Projektleiter ausdrücklich in Textform (E-Mail ausreichend) bestätigt wurden (vgl. §6, Abs. 4).

(3) Ein Auftrag kommt durch Annahme eines schriftlichen Angebotes von eptecon durch den Auftraggeber zustande, welche schriftlich (E-Mail ausreichend) erfolgen muss. Soweit sich aus dem Angebot nicht anderes ergibt, ist eptecon maximal 20 Werktagen ab Eingang beim Auftraggeber an Angebote gebunden.

§3 Projektleitung, Kommunikation

- (1) Sofern es im Angebot nichts anders angegeben, werden die bei eptecon üblichen Kommunikationsmittel und Tools zum Projektmanagement verwendet.
- (2) Der Auftraggeber benennt für das Projekt zwingend einen Projektleiter, der für die Dauer des Projekts als Ansprechpartner dient, insbesondere für inhaltliche und organisatorische Rückfragen, Freigaben, Abnahmen u.s.w. Wenn kein Projektleiter festgelegt wird, gilt die Person als Projektleiter, die das entsprechende Angebot angenommen hat (vgl. §2, Abs. 3). Der Auftraggeber ernennt außerdem einen Stellvertreter, der für den Fall, dass der Projektleiter nicht zur Verfügung steht, als Ansprechpartner dient.
- (3) eptecon benennt seinerseits einen Projektleiter und gegebenenfalls einen Stellvertreter. Dieser ist vom Auftraggeber über Entscheidungen und Abläufe in Kenntnis zu setzen, unabhängig davon ob Inhalte bereits mit anderen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen kommuniziert wurden oder nicht.
- (4) Der Austausch der Projektleiter oder seiner Stellvertreter durch eine der beiden Vertragsparteien ist nur mit Einverständnis der jeweils anderen Partei möglich, das diese Partei nur aus sachlichen Gründen versagen darf.
- (5) Die Projektleiter sind in die Lage zu versetzen, alle das Projekt betreffenden Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder zeitnah herbeiführen zu können.

§4 Entwicklungsleistungen

- (1) eptecon erbringt auf Grundlage der Anforderungen des Auftraggebers grundsätzlich ergebnisoffene Entwicklungsleistungen. Inhalt der Leistungen können Beratung, Software, Hardware, virtuelle Modelle, Funktionsmuster oder Prototypen sein. Produkte sind nur dann Gegenstand der durch eptecon zu erbringenden Leistungen, wenn dies im Angebot ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Die an die Entwicklungsleistungen bzw. deren Gegenstand zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus dem schriftlichen Angebot. Weitergehende Anforderungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie durch die jeweiligen Projektleiter in Textform im beiderseitigen Einverständnis ausdrücklich als weitergehende Anforderungen festgehalten werden.
- (3) Die Entwicklungsleistungen erfolgen üblicherweise nach einem abgestimmten Zeitplan. Soweit nicht explizit etwas anderes vereinbart ist, stellen die in einem Zeitplan vorgesehenen Leistungszeiträume lediglich unverbindliche Einschätzungen dar.
- (4) Soweit nicht anders vereinbart, zählen zu den Entwicklungsleistungen auch Entwicklungsdokumentation, Quellcode, Schaltpläne, Layouts, Stücklisten und Zeichnungen, sofern sie im Rahmen des Projekts erstellt wurden. Darüber hinausgehende Dokumentation, wie etwa Rechercheergebnisse, Berechnungen, Arbeitsanweisungen, Prüfdokumentation etc. müssen vom Auftraggeber gesondert beauftragt werden und sind ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht Gegenstand der Entwicklungsleistungen. Arbeitsmaterialien, Entwicklungsboards und weitere Entwicklungsmittel, die nicht in den Entwicklungsleistungen aufgehen, gehören nicht zu den Entwicklungsleistungen und verbleiben im alleinigen Eigentum von eptecon.
- (5) Die Parteien sind sich dabei darüber einig, dass Funktionsmuster und Prototypen keine serienreifen Produkte darstellen und nicht in Verkehr gebracht werden können. Die Parteien sind sich weiterhin einig, dass als Ergebnis der Entwicklungsleistungen ein alle Anforderungen erfüllender Prototyp bzw. ein alle Anforderungen erfüllendes Funktionsmuster nur dann geschuldet ist, wenn dies im jeweiligen Angebot explizit zugesagt wird, da der Entwicklungserfolg nur bedingt vorhersehbar ist. Im Vordergrund der Geschäftsbeziehung steht die Entwicklungsarbeit selbst, die eptecon in enger Kooperation mit dem Auftraggeber ausführt.
- (6) Es liegt nicht im Verantwortungsbereich von eptecon sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Entwicklungsleistungen keine Rechte Dritter, insbesondere technische Schutzrechte, Designs und Urheberrechte, verletzen. eptecon steht dafür ein, dass eptecon keine solchen Rechte Dritter bekannt sind.

(7) eptecon steht es frei, bei der Entwicklung auf Open Source Software und Komponenten aufzubauen. eptecon wird dem Auftraggeber auf Anfrage eine Liste im Rahmen der Entwicklungsleistungen verwendeter Open Source Software und Komponenten mit entsprechenden Lizenzen vorlegen. Soll im Rahmen der Auftragsbearbeitung nicht auf Open Source Software und Komponenten aufgebaut werden, so muss dies bereits vor Beauftragung vom Auftraggeber klar gestellt werden, da dies Auswirkungen auf die Durchführbarkeit sowie auf die Leistungsdauer und den für die Entwicklung erforderlichen Aufwand und damit die geschuldete Vergütung haben kann.

(8) eptecon ist nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber berechtigt, Teile der auftragsgemäß zu erbringenden Leistungen durch fachlich geeignete und zuverlässige Unterauftragnehmer zu erbringen, wenn dies aus Sicht von eptecon aus fachlichen oder zeitlichen Gründen geboten erscheint. Die Zustimmung zur Einbeziehung von Unterauftragnehmern darf durch den Auftraggeber nicht ohne billige Gründe verweigert werden.

(9) Soweit für die Entwicklungsarbeiten von eptecon spezifische Komponenten, Materialien oder Werkzeuge erforderlich sind oder werden, die von Dritten bezogen werden müssen, ist eptecon nicht für etwaige Verzögerungen verantwortlich, die sich aus einer Verzögerung der Lieferung solcher Komponenten, Materialien oder Werkzeuge ergibt. Soweit zwischen den Parteien ein verbindlicher Zeitplan vereinbart wurde, werden solche Verzögerungen automatisch auf die vereinbarten Zeiten aufgeschlagen.

§5 Entwicklungsmethodik

(1) Die Form der Leistungserbringung und die zugrundeliegende Methodik stehen im fachlichen Ermessen von eptecon. Sofern nicht anders vereinbart orientiert sich eptecon dabei an der nachfolgend beschriebenen Methodik.

(2) Ein Projekt kann in verschiedene Entwicklungsabschnitte (Phasen) unterteilt werden, wobei jede Phase mit einem Ergebnis (Meilenstein) abgeschlossen wird. Wo zweckmäßig, werden der Auftraggeber und eptecon vor Beginn einer Phase einen Anforderungskatalog erstellen, aus dem die Zielsetzung der jeweiligen Phase hervor geht und der Meilenstein damit definiert wird.

(3) Die Entwicklungsleistungen werden im Rahmen iterativer, auf Grundlage des Anforderungskatalogs erstellter Aufgaben (Tasks) in engem Austausch mit dem Auftraggeber erbracht.

(4) eptecon führt die einzelnen Tasks gemäß §5 Abs. 3 aus und ist berechtigt, das jeweilige Ergebnis der Entwicklungsleistungen dem Auftraggeber zur Freigabe zu übermitteln bzw. vorzustellen. Wurde das Ergebnis einer Entwicklungsleistung im Rahmen eines Tasks übermittelt und äußert sich der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf Tagen, gilt dieses als freigegeben.

(5) eptecon steht es jederzeit frei zu überprüfen, ob die im Angebot bzw. im Anforderungskatalog enthaltenen Anforderungen an die Entwicklungsleistungen erfüllt sind. Sind die vertraglich definierten Ziele der Entwicklungsleistungen erreicht, übergibt eptecon dem Auftraggeber die vollständigen Ergebnisse der Entwicklungsleistungen entsprechend den in §10 vereinbarten Vorgaben zur finalen Freigabe.

(6) Der Auftraggeber wird die Ergebnisse unverzüglich nach Überlassung prüfen und eptecon mitteilen, ob weitere Entwicklungsleistungen erforderlich bzw. gewünscht sind. Wurde die vollständige Erbringung der Entwicklungsleistungen angezeigt und äußert sich der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf Werktagen, gelten die Entwicklungsleistungen als final freigegeben und erbracht. Sofern ausnahmsweise ausdrücklich ein bestimmtes Leistungsergebnis zugesagt wurde, gilt die Freigabe im Sinne dieser Geschäftsbedingungen (insbesondere nach §5 Abs. 4 und §5 Abs. 5) als Abnahme des Leistungsergebnis als im Wesentlichen mangelfrei.

§6 Verfahren zur nachträglichen Anpassung des Auftrags

(1) Der Auftraggeber kann jederzeit verlangen, dass neue Anforderungen in die vereinbarten Entwicklungsleistungen aufgenommen werden. eptecon kann dem Auftraggeber jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Anforderungen an die Entwicklungsleistungen oder eine Anpassung des Gegenstandes der Entwicklungsleistungen vorschlagen.

(2) eptecon wird Änderungsverlangen des Auftraggebers innerhalb eines nach Treu und Glauben angemessenen Zeitraumes prüfen und dem Auftraggeber soweit voraussehbar Auswirkungen auf die Erbringung der vereinbarten Entwicklungsleistungen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht mitteilen. Erhöht das Änderungsverlangen den Gesamtaufwand zur Umsetzung des Projektes, teilt eptecon den zur Umsetzung voraussichtlich zusätzlich

erforderlichen Aufwand mit. Diese Angaben gelten lediglich als unverbindliche Einschätzung, soweit nicht explizit etwas anderes vereinbart wird.

(3) Haben die Parteien einen Festpreis für die Entwicklungsleistung vereinbart und überschreitet das Änderungsverlangen den ursprünglich vereinbarten Gesamtaufwand des Projekts, kann eptecon das Änderungsverlangen zurückweisen, insofern keine Nachvergütungsregelung getroffen wird. Im Falle einer aufwandsabhängigen Vergütung kann eptecon Änderungsverlangen zurückweisen, wenn eptecon eine Durchführung des Projektes in der veränderten Form nicht zumutbar ist, insbesondere, wenn eptecon nicht in der Lage ist, das Projekt in der veränderten Form mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen durchzuführen.

(4) Jede Änderung der im Rahmen des Vertragsangebotes und einer etwaig abgestimmten Phase vereinbarten Anforderungen an die Entwicklungsleistungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des durch eptecon eingesetzten Projektleiters in Textform.

§7 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist der Experte bei der Beurteilung des späteren Einsatz- und Verwendungszwecks des Entwicklungsgegenstands. Nähere Informationen über die geplante Verwendung und die Umgebung, in welcher der Entwicklungsgegenstand genutzt werden soll, sind gleichzeitig ein wichtiger Bestandteil der Entwicklungsarbeit. Der Auftraggeber hat den Erfolg des Projekts daher in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird eptecon insbesondere zu jedem Zeitpunkt auf Anforderung die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten, und sonstige Mittel unverzüglich zur Verfügung stellen.

(2) Der Auftraggeber stellt eine jederzeitige Erreichbarkeit des Projektleiters bzw. seines Stellvertreters telefonisch oder per E-Mail Werktags zwischen 10:00 bis 16:00 Uhr (Zeitfenster) sicher. Innerhalb der Ausführung einer Task gewährleistet der Auftraggeber für Anfragen, die innerhalb dieser Zeitfenster eingehen, eine Reaktionszeit seines Projektleiters bzw. von dessen Stellvertreter von 24 Stunden, insbesondere zu Anfragen bezüglich der Anforderungen des Auftraggebers. Für Anfragen, die außerhalb dieses Zeiteingehen beginnt die 24 Stundenfrist mit Beginn des nächsten Zeitfensters.

(3) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann das Projekt bzw. Teile dessen darum nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abgeschlossen werden, so verlängert sich der im Zeitplan festgelegte Zeitraum der Leistungserbringung angemessen. Bei der Bemessung der Verlängerung des Leistungszeitraums ist auch zu berücksichtigen, dass eptecon für die Tätigkeit für den Auftraggeber gemäß des abgestimmten Zeitplans Ressourcen reserviert hält. Auch eine relativ geringe Verzögerung des Zeitplans kann daher zu erheblichen Verzögerungen führen, wenn die benötigten Ressourcen dadurch nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber hat für den Fall verschuldeter Verzögerungen keinen Anspruch auf eine Priorisierung des eigenen Projektes, wenn dadurch die für das Projekt reservierten Ressourcen nicht mehr Verfügung stehen.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen des Projekts von eptecon übergebenen Komponenten, Materialien, Werkzeuge, Dokumente und sonstigen Gegenstände und Daten sorgfältig aufzubewahren und diese, soweit sie im Eigentum von eptecon stehen, auf Verlangen, spätestens jedoch nach Abschluss des Projekts unbeschädigt und im unveränderten Zustand an eptecon herauszugeben, soweit sie vertragsgemäß nicht an den Auftraggeber zu sind.

(5) Soweit Gegenstand der Entwicklungsleistungen nicht ausnahmsweise ein fertiges Produkt ist, dienen die Ergebnisse der Entwicklungsleistungen lediglich der weiteren Produktentwicklung. Eine Verwendung außerhalb einer geeigneten und sicheren Entwicklungsumgebung erfolgt auf Verantwortung des Auftraggebers. Wenn Gegenstand der Leistungen kundenspezifische Muster oder Prototypen sind, gilt für diese insbesondere Folgendes:

- Bei der Inbetriebnahme ist besondere Sorgfalt erforderlich.
- Sicherheitshinweise sind zwingend zu beachten.
- Der Gegenstand darf nur so eingesetzt werden, dass bei Fehlfunktionen oder einem Totalausfall eine Gefährdung von Leib und Leben, Maschinen oder anderen Gütern von größerem Wert ausgeschlossen ist.
- Bei sicherheitsbezogener Anwendung sind zusätzliche Vorkehrungen für die Sicherheit und zur Schadensverhütung zu treffen.

§8 Vergütung, Zahlung

(1) Insofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erhält eptecon vom Auftraggeber eine aufwandsbasierte Vergütung auf Stundenbasis nach Maßgabe des jeweils vereinbarten Vergütungs- und Zahlungsplans.

(2) Erfolgt eine aufwandsbasierte Vergütung gem. §8 Abs. 1, werden die im Rahmen des Projekts anfallenden Reisekosten der Mitarbeiter von eptecon sowie etwaiger Unterauftragnehmer wie im Folgenden dargestellt abgerechnet.

- Für Leistungen, die eptecon innerhalb des Stadtgebietes von Berlin + 10km regionaler Umkreis erbringt, werden Reisekosten grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt. Diese sind - insoweit nicht abweichend vereinbart - in dem Stundenhonorar eingeschlossen. Lediglich für Termine innerhalb des Stadtgebietes, die auf eine Dauer von weniger als 4 Stunden angesetzt sind, können Reisekosten wie für Leistungen außerhalb des Stadtgebietes berechnet werden.
- Für Leistungen, die eptecon außerhalb des Stadtgebietes von Berlin + 10km regionaler Umkreis erbringt, werden gesondert Reisekosten, insbesondere Reisezeiten, Spesen und ggf. Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Als Reisekosten gelten alle Mehraufwendungen, die durch eine Dienstreise unmittelbar verursacht werden. Dazu gehören die Fahrt- bzw. Flugkosten, der Verpflegungsmehraufwand, die Übernachtungskosten und die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Nebenkosten (z.B. Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Flugplatzgebühren und Telefongespräche). Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:
 - Flug Economy Class
 - Mietwagen Kompaktklasse (CDMR)
 - Bahn 2. Klasse
 - Kilometer-Pauschale 0,4 € /km
 - Hotel nach Aufwand, max. 4 Sterne
 - Öffentliche Verkehrsmittel: nach Aufwand
 - Taxi und Parkgebühren: nach Aufwand
 - Tagesspesen gemäß den geltenden steuerlichen Richtlinien
 - Reisezeiten werden mit 50% des angefallenen Stundensatzes berechnet.

(3) Die Parteien können alternativ zu §8 Abs. 1 einen Festpreis für die Entwicklungsleistungen vereinbaren. Hierbei sind die unter §6 beschriebenen Besonderheiten zu berücksichtigen.

(4) Haben die Parteien einen Festpreis vereinbart hat eptecon einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung nur, soweit der Auftraggeber von eptecon angekündigten Zusatzaufwänden für die Umsetzung von Änderungsverlangen zugestimmt hat, oder soweit eptecon nachweist, dass Aufwände im Zeitpunkt des Vertragsschluss bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns nicht vorhersehbar waren und für die Aufwandsschätzung deswegen nicht berücksichtigt werden konnten.

(5) Die Vergütung ist grundsätzlich zu den im Zahlungsplan vereinbarten Zeitpunkten fällig.

(6) Existiert kein Zahlungsplan ist eptecon im Falle eines Festpreisangebots berechtigt, bereits freigegebene Leistungen nach vorheriger Ankündigung an den Auftraggeber jederzeit entsprechend ihres Anteils an der avisierten Gesamtleistung in Rechnung zu stellen.

(7) Existiert kein Zahlungsplan ist eptecon im Falle einer aufwandsabhängigen Vergütung berechtigt, wöchentlich die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten, aber noch nicht in Rechnung gestellten Leistungen abzurechnen. Die Wahl der Abrechnungszeiträume steht im Übrigen im freien Ermessen von eptecon. Die Vergütung für abgerechnete Leistungen ist mit Eingang der Rechnung fällig.

(8) Das Recht des Auftraggebers fällige Zahlungen aufgrund behaupteter Mängel zurückzubehalten ist ausgeschlossen, soweit entsprechende Mängelansprüche weder unbestritten noch rechtskräftig festgestellt sind.

(9) Erfolgt die Zahlung abgerechneter Leistungen nicht spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang, kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.

(10) Befindet sich der Auftraggeber mit Zahlungen, gleich welcher Art, im Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine nicht nur unbedeutende Verschlechterung ein, die berechtigte Zweifel an der weiteren Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers begründen, ist eptecon berechtigt, alle weiteren Lieferungen bzw. Leistungen bis

zur vollständigen Zahlung sämtlicher fälliger Forderungen zu verweigern und für zukünftige Leistungen Vorkasse zu verlangen. Das Recht zur Leistungsverweigerung besteht nicht, soweit es sich bei den ausstehenden Zahlungen um geringfügige Forderungen handelt, so dass eine vollständige Leistungsverweigerung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls als unbillige Härte erschiene. Von einer geringfügigen Forderung ist bei Forderungen von mehr als 2500,00 € in der Regel nicht mehr auszugehen. Soweit zwischen den Parteien ein verbindlicher Zeitplan vereinbart wurde, werden Zeiträume der vertragsgemäßen Leistungsverweigerung automatisch auf die vereinbarten Zeiten aufgeschlagen.

(11) Soweit nicht im Rahmen eines Festangebotes ausdrücklich eingeschlossen, werden verauslagte Kosten für Materialien und Bauteile, die im Rahmen der Leistungserbringung benötigt werden, separat in Rechnung gestellt.

(12) Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

§9 Rechte an Entwicklungsleistungen

(1) Grundsätzlich verbleiben die Rechte an sämtlichen Entwicklungsleistungen, inklusive des zugrundeliegenden Know-How, im Rahmen der Entwicklungsleistungen gemachte Erfindungen sowie Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen produkt-, anwendungs- oder projektbezogenen Unterlagen, die im Rahmen der Entwicklungsleistung erarbeitet werden, bei eptecon, soweit sie dem Auftraggeber nicht ausdrücklich eingeräumt werden.

(2) Soweit die im Rahmen der Auftragserfüllung erbrachten und übergebenen Leistungen einem Schutz durch gewerbliche Schutzrechte oder das Urheberrecht zugänglich sind, erhält der Auftraggeber mit vollständiger Leistung der vertraglich geschuldeten Vergütung ein einfaches, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, in dem inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Umfang, wie dies zur Verwendung des Ergebnisses der Entwicklungsleistungen entsprechend des Zwecks, welcher der Beauftragung zugrunde liegt, zwingend erforderlich ist. Dies beinhaltet im Falle der Entwicklung von Prototypen und Funktionsmuster regelmäßig die Verwendung und Weiterentwicklung des Prototypen zu einem fertigen Produkt und die Verwendung der erbrachten Entwicklungsleistungen in einem fertigen Produkt sowie dessen Vertrieb.

(3) Die Nutzungsrechtseinräumung bezieht sich nach Nutzungsrechtseinräumung nur auf die konkreten Ergebnisse der Entwicklungsleistungen. Nicht hiervon erfasst werden die in den Entwicklungsleistungen verkörperten technischen Lösungen und / oder Erfindungen. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt wird dem Auftraggeber nicht das Recht zur beliebigen Verwendung der Ergebnisse der auftragsgemäßen Leistungen in weiteren Produkten eingeräumt.

(4) Weitergehende Nutzungsrechtseinräumungen und die Einräumung exklusiver Rechte an den Ergebnissen der Entwicklungsleistungen können auf Grundlage separater Vereinbarungen erfolgen, die auch im Rahmen des Angebotes erfolgen können.

(5) Machen eptecon und der Auftraggeber bzw. deren Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgemäßen der auftragsgemäßen Leistungen gemeinschaftliche Erfindungen, stehen diese beiden Parteien gemeinschaftlich zu. Die Parteien werden sich in diesem Fall bezüglich Art und Umfang des Schutzes solcher Erfindungen, der zulässigen Nutzung der Erfindung und der jeweiligen Beteiligung an der Verwertung etwaiger hieraus resultierender Schutzrechte in einer separaten Vereinbarung abstimmen.

(6) eptecon behält sich das Recht vor, als Herkunfts- bzw. Urheberhinweis auf bzw. an sämtlichen hierfür in Betracht kommenden Entwicklungsleistungen auf von außen nicht sichtbaren Stellen ein Herstellerlogo oder einen gleichwertigen Urheberhinweis anzubringen. Dem Auftraggeber ist es, vorbehaltlich einer ausdrücklichen Zustimmung durch eptecon, untersagt, entsprechende Herstellerlogos oder Urhebervermerke zu entfernen.

(7) Die Einräumung sämtlicher vorgenannter Rechte steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Ergebnisse der Entwicklungsleistungen sowie Produkte, die auf den Entwicklungsleistungen beruhen, nicht in der Waffen- und Rüstungsindustrie oder zu Tierversuchszwecken eingesetzt werden.

§10 Lieferung, Lieferzeit

(1) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, findet die Übergabe und Freigabe der Entwicklungsleistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers statt. Eine ausnahmsweise vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit gilt als eingehalten, wenn eptecon innerhalb der Frist einen Termin zur Übergabe anbietet. Erfordert die Übergabe den Versand,

gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der Frist die Räumlichkeiten von eptecon verlassen hat.

(2) Erfolgt die Auslieferung durch den Versand, so geht - insofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde - die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des zu liefernden Gegenstands mit der Übergabe des Liefergegenstands an die Transportperson, spätestens jedoch beim Verlassen der Räumlichkeiten von eptecon, auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand durch ein Verschulden des Auftraggebers, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, ab dem der Liefergegenstand versandbereit war und dies dem Auftraggeber gemeldet wurde.

(3) Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindliche Leistungstermine vereinbart wurden. Im Übrigen kann es sich aufgrund der Natur des Entwicklungsvertrags nur um grobe Schätzwerte ohne Bindungswirkung handeln. Im Falle nachträglicher Änderungen des Leistungsgegenstandes führen hieraus resultierende Verzögerungen automatisch zu einer Verlängerung etwaiger verbindlicher Leistungstermine. Das Gleiche gilt für Verzögerungen, die sich aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder aufgrund höherer Gewalt ergeben und in den sonstigen in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich geregelten Fällen.

(4) Der Leistungszeitraum beginnt erst dann, wenn sich die Parteien über sämtliche Bedingungen des Auftrags geeinigt haben und der Auftraggeber sämtliche vertragliche Verpflichtungen, die zur Leistungserbringung erforderlich sind, erfüllt hat, insbesondere alle erforderlichen Unterlagen übermittelt, alle Genehmigungen und Freigaben erteilt und alle vereinbarten Vorauszahlungen geleistet hat. Diese Regelung zum Beginn des Leistungszeitraums lassen die Regelungen zum Vertragsschluss und zu vor Vertragsschluss erbrachten Leistungen gemäß §2 unberührt.

(5) Soweit zwischen den Parteien ein verbindlicher Zeitplan vereinbart wurde, wird der Zeitraum zwischen Mitteilung des Vertragsangebotes und Beginn des Leistungszeitraumes automatisch auf die vereinbarten Zeiten aufgeschlagen.

§11 Eigentumsvorbehalt

(1) eptecon behält sich bis zur vollständigen Zahlung der in Bezug auf die Beauftragung geschuldeten Vergütung das Eigentum an allen Ergebnissen der Entwicklungsleistungen vor. Der Auftraggeber ist zur pfleglichen Behandlung der Vorbehaltsgegenstände verpflichtet und muss sie insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Handelt es sich bei den Ergebnissen der Entwicklungsleistungen um Prototypen oder Funktionsmuster, entspricht der Neuwert den Kosten, die für die Wiederherstellung des Prototypen bzw. Funktionsmusters entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vergütungsregeln anfallen würden.

(2) Sofern sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist - hat eptecon das Recht, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, sowie das Recht, die bereits übergebenen Vorbehaltsgegenstände zurückzufordern. Sofern eptecon die Vorbehaltsgegenstände zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Auftraggeber. eptecon ist zur Verwertung der zurückgenommenen Vorbehaltsgegenstände berechtigt. Der Verwertungserlös wird nach Abzug der Verwertungs- und Abnahmekosten mit den Ansprüchen gegen den Auftraggeber verrechnet und der Überschuss dem Auftraggeber gutgeschrieben.

(3) Bei Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände vor Eigentumsübergang sowie bei sonstigen Eingriffen Dritter ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentum von eptecon hinzuweisen und muss eptecon unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

§12 Lagerung, Datenhaltung

(1) Kosten für Lagerung von Gegenständen, an denen im Laufe eines Projektes gearbeitet wird, sind im Angebot inbegriffen, sofern nicht anders im Angebot aufgeführt. Gegenstände werden in den Räumlichkeiten von eptecon aufbewahrt und unterliegen den dort üblichen Sicherheitsvorkehrungen. Nach Beendigung eines Projektes holt der Auftraggeber sämtliche Gegenstände innerhalb von vier Wochen ab oder beauftragt eptecon mit Verpackung und Versand auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

(2) Verzögert sich die Abholung bzw. Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist eptecon berechtigt, dem Auftraggeber nach Anzeige der Abhol- bzw.

Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens aber 0,5 % des Gesamtrechnungsbetrages des Auftrages für jede angefangene Woche, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Gesamtrechnungsbetrages, zu berechnen. Der Nachweis, dass höhere, niedrigere oder überhaupt keine Lagerkosten entstanden sind, bleibt beiden Parteien gestattet. Die gesetzlichen Rechte, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, bleiben unberührt.

(3) Im Rahmen der Entwicklungsleistungen überlassene oder auftragsgemäß erstellte digitale Daten werden nach den bei eptecon üblichen Standards gespeichert, gesichert und vor unbefugtem Zugriff geschützt (s. a. §16). eptecon haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch möglicherweise verloren gegangene oder gelöschte Daten entstehen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Verwendung bestimmter Werkzeuge oder Plattformen. eptecon hat das Recht, projektbezogene Daten sechs Monate nach Beendigung des Projekts zu löschen, ohne dass der Auftraggeber vorher benachrichtigt werden müsste. Eine längere Aufbewahrung digitaler Daten kann auf Grundlage einer separaten Vereinbarung erfolgen.

§13 Schadenersatzhaftung

(1) Die Parteien haften einander für sämtliche Schäden, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags der jeweils anderen Partei schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Regelungen, soweit dies nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt ist.

(2) Auf Schadenersatz haftet eptecon unbeschränkt für Schäden aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Im Übrigen haftet eptecon nur auf Schadenersatz bei wenigstens fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalspflicht).

(3) Bei Verletzung von Kardinalspflichten ist die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz beschränkt auf solche Schäden, die eptecon bei Vertragsschluss typischerweise hätte vorhersehen können.

(4) Ansprüche auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes sowie auf Grundlage durch eptecon übernommener Garantien bleiben unberührt.

(5) Soweit zwischen den Parteien ausnahmsweise verbindliche Liefertermine vereinbart sind, ist ein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz des Verzögerungsschadens neben der Leistung der Höhe nach auf maximal 5% des Auftragsvolumens beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.

§14 Gewährleistung

(1) Das Bestehen etwaiger Gewährleistungsrechte richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(2) Soweit eptecon, wie im Regelfall, im Rahmen der Beauftragung lediglich die Erbringung bestimmter Entwicklungsleistungen nicht aber bestimmte Leistungsergebnisse schuldet, scheidet Mängelgewährleistungsansprüche regelmäßig aus.

(3) Für den Fall, dass dem Auftraggeber Mängelgewährleistungsrechte zustehen, steht es im Ermessen von eptecon etwaige Mängel im Wege der Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Ein gesetzliches Recht des Auftraggebers zum Rücktritt bleibt unberührt.

(4) Etwaige Gewährleistungsansprüche für Sach- oder Rechtsmängel verjähren nach 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der finalen Freigabe.

§15 Laufzeit, Rücktrittrechte

(1) Soweit eine bestimmte Laufzeit in dem Angebot nicht vorgesehen ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Vertrag endet mit vollständiger Erbringung und Freigabe der beauftragten Entwicklungsleistungen.

(3) Der Auftraggeber kann einen Auftrag jederzeit mit sofortiger Wirkung ordentlich kündigen. In diesem Fall ist eptecon berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen und durch eptecon erbrachte auftragsbezogene Aufwendungen (z. B. Materialkosten) zu verlangen.

(4) Für den Fall, dass ausnahmsweise ein konkretes Leistungsergebnis als vertraglich geschuldet vereinbart wird (Werkvertrag), ist eptecon im Fall einer Kündigung durch den Auftraggeber berechtigt, die hierfür vereinbarte Vergütung zu verlangen, muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was eptecon infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Soweit keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, wird vermutet, dass die auf dieser Grundlage zu leistende Vergütung mindestens 20% des vereinbarten Auftragsvolumens beträgt.

(5) Das gesetzliche Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§16 Geheimhaltung, Referenzwerbung

(1) Die Parteien verpflichten sich - für die Dauer des Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von einem Jahr nach dessen Beendigung - über alle Informationen, die sie im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses und aller Aufträge erhalten haben und die vertrauliche Geschäftsangelegenheiten oder Vorgänge der jeweils anderen Partei betreffen, Stillschweigen zu bewahren und Informationen dieser Art nur für Zwecke dieses Vertrages zu nutzen. Hierunter fällt eine Information die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht, insbesondere nicht- öffentliches Know-How und nicht-öffentliche Informationen über Prototypen und Verfahren.

(2) Die oben stehende Verpflichtung entfällt für diejenigen Informationen,

- die ohne Bruch dieser Vereinbarung allgemein bekannt sind oder werden,
- die dem Auftraggeber von einem Dritten ohne Geheimhaltungsaufgaben und ohne Verletzung der vorliegenden Vereinbarung bekannt gemacht werden,
- von denen der Informationsempfänger nachweisen kann, sie bereits vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung besessen oder unabhängig erworben oder entwickelt zu haben,
- die durch ein Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands erlangt wurden, das oder der öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im rechtmäßigen Besitz des Beobachtenden, Untersuchenden, Rückbauenden oder Testenden befindet und dieser keiner Pflicht zur Beschränkung der Erlangung des Geschäftsgeheimnisses unterliegt,
- die durch ein Ausüben von Informations- und Anhörungsrechten der Arbeitnehmer oder Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung erlangt wurden,
- deren Weitergabe von der jeweils anderen Partei schriftlich genehmigt wird oder
- die aufgrund Gesetzes oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

(3) Die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses fällt nicht unter §16 Abs. 1, wenn dies zum Schutz eines berechtigten Interesses erfolgt, insbesondere

- zur Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien,
- zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens, wenn die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen,

- im Rahmen der Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitnehmervertretung, wenn dies erforderlich ist, damit die Arbeitnehmervertretung ihre Aufgaben erfüllen kann.

(4) Die Parteien verpflichten sich, alle bei ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Auftrages betrauten Arbeitnehmer oder andere Erfüllungsgehilfen (z. B. technische Assistenten oder Unterauftragsnehmer) im selben Umfang zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Vereinbarungen und insofern in einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung nicht abweichend vereinbart, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass eptecon nach Abschluss des Projekts dazu berechtigt ist, den Auftraggeber öffentlich (d.h. insbesondere auch auf der Website von eptecon)

1. als Referenz zu nennen,
2. abstrakt über das Projekt zu informieren und
3. das Ergebnis der Entwicklungsleistung zu zeigen.

§17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen ist Berlin.

(2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien ist Berlin sofern der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. eptecon ist jedoch ebenfalls dazu berechtigt, den Auftraggeber wahlweise an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Für alle Ansprüche, Rechte und Pflichten, die aus der Rechtsbeziehung der Parteien entstehen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

§18 Sonstiges

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als teilweise oder gänzlich unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Regelungen des Vertrages hiervon unberührt. Solche unwirksamen Bestimmungen sind, soweit möglich durch ergänzende Vertragsauslegung oder soweit dies nicht möglich ist, durch die Parteien einvernehmlich durch solche Regelungen zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage und des gemeinsamen Regelungsbedürfnisses bei rechtswirksamer Gestaltung am ehesten den Vertragszweck zu erreichen geeignet sind.

Version 1.2.0, Stand 28.06.2021